
Umgang mit Sexualität

Die „Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen gegenüber Menschen mit Behinderung“ wurde bei der Erarbeitung des folgenden Konzeptes beigezogen.

1. Zweck

Dieses Konzept soll nicht nur die Bewohner vor sexuellen Übergriffen und Misshandlungen, sondern auch die Mitarbeiter vor ungerechtfertigten Anschuldigungen schützen. Damit der Mitarbeiter schon bei der Anstellung über dieses heikle Thema sensibilisiert wird, verlangt die LICHTWEITE mit dem Anstellungsvertrag die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung.

2. Definitionen

Sexualität ist ein mehrdeutiger Begriff, der sowohl die reine Geschlechtlichkeit des Männlichen und Weiblichen bedeutet, wie auch den Geschlechtstrieb mit seiner besonderen weitreichenden Variation und Ausstrahlung und seiner kulturellen Gestaltungskraft (Definition nach F. Dorsch).

„Beim Menschen scheint die Sexualität im Gegensatz zu fast allen anderen Tieren kein reines Instinktverhalten zu sein, sondern auch bewussten Entscheidungsprozessen zu unterliegen. Menschen drücken ihre sexuelle Anziehung zum Anderen durch unterschiedliche Formen und Aspekte aus: Zärtlichkeiten, Worte, verschiedene sexuelle Praktiken, durch besitzergreifendes Verhalten. Die Sexualität des Menschen beeinflusst seine Psyche, seine persönliche Entwicklung, die Formen seines Zusammenlebens sowie - auch beeinflusst von der Sexualmoral - die gesamte Sozialstruktur, also die Kultur und Gesellschaft, in der er lebt“ (s. wikipedia).

Weiterhin stellte das WHO-Regionalbüro für Europa 2001 drei Unterbereiche der sexuellen Gesundheit vor:

- „Eine Umgebung, die Menschen den uneingeschränkten Genuss ihrer Sexualität als Potenzial ihrer selbst ermöglicht.
- Freiheit von sexuellem Zwang, Missbrauch und sexueller Gewalt.
- Schutz vor Gesundheitsproblemen im Zusammenhang mit dem Sexualleben und entsprechende Behandlung derselben“.

3. Sexualität in der Institution

Die LICHTWEITE unterstützt die Bewohner im Leben und in der Entwicklung einer geschlechtlichen Identität, soweit andere Bewohner oder der Betrieb nicht

gestört werden und bei Massnahmen-Klienten nach Art. 59 StGB keine speziellen Vereinbarungen in diesem Bereich durch die zuständigen Behörden auferlegt wurden. Die Bewohner haben wie alle erwachsenen Menschen ein Recht darauf, ihre Sexualität ausleben zu können. Wobei wir grossen Wert

darauf legen, dass der Bewohner sich selbst Sorge trägt. Wir unterstützen und begleiten zur sexuellen Verantwortlichkeit und bieten eine angemessene Begleitung an.

Pornografische Schriften, Ton- und Bildaufnahmen, Abbildungen und Gegenstände lassen wir in den eigenen Zimmern zu, wenn es sich nicht um Pornografie und/oder sexuelle Handlungen mit unter 16-jährigen Personen oder mit Tieren handelt bzw. menschliche Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben. Dienste einer Prostituierten dürfen nur ausserhalb der LICHTWEITE während der Freizeit in Anspruch genommen werden. Sich selbst in der LICHTWEITE zu prostituieren, ist den Bewohnern untersagt. Bei Massnahme-Klienten nach Art. 59 StGB werden die oben erwähnten Bedürfnisse nur nach Absprache mit der einweisenden Behörde bewilligt.

Weiterhin respektieren wir die „intimen Räume“ jedes Einzelnen. D.h. bevor wir das Zimmer eines Bewohners betreten, klopfen wir an die Türe.

In den Bezugspersonengesprächen führen wir offene und differenzierte Gespräche mit dem Bewohner über Sexualität (wie z.B. Folgende Themen: Selbstbefriedigung, Verhütung, Krankheitsprävention, etc.) und berücksichtigen dabei den individuellen Entwicklungsstand. Wo nötig, verweisen wir weiter an den Hausarzt, den Frauenarzt, den Therapeuten oder an spezialisierte Beratungsstellen. Sexualität soll weder tabuisiert noch als etwas Sündhaftes dargestellt werden. Nicht zuletzt auch, um das Risiko von sexuellen Übergriffen möglichst minimal halten zu können. In den Gesprächen grenzen wir klar Sexualität von Grenzübertretungen, wie sexuelle Missbräuche bzw. Übergriffe ab.

Problematische Vorkommnisse werden der Institutionsleitung und der zuständigen Behörde umgehend gemeldet und im weiteren Schritt im Team besprochen.

4. Sexuelle Übergriffe und Misshandlungen

In der LICHTWEITE gilt die Null-Toleranz-Politik gegenüber sexuellen Übergriffen und Misshandlungen. Jedem Verdacht wird nachgegangen.

Ziel der LICHTWEITE ist es, unsere Bewohner, die wir betreuen, vor Grenzübertretungen (sexuellen Übergriffen und Misshandlungen) zu schützen. Diese Übertretungen sollen frühzeitig erkannt und gestoppt werden.

Geduldet werden auch keine Übergriffe zwischen Bewohnern oder gegenüber Mitarbeiter. Weiterhin ist ein Mitarbeiter der LICHTWEITE auch verpflichtet Beobachtungen von verbalen Attacken und körperlichen Misshandlungen der Institutionsleitung zu melden.

Vorfälle und Beobachtungen können intern der Institutionsleitung gemeldet werden. Für externe Meldungen nehmen die in den Gemeinschaftsregeln erwähnten Behörden (vgl. Punkt 25) die Vorfälle und Beobachtungen entgegen.

5. Mitarbeitende

Die LICHTWEITE fordert bei Neuanstellungen einen Strafregisterauszug und holt Referenzen ein, welche auch zum Thema Umgang mit Nähe und Distanz Auskunft geben.

Weiterhin unterschreiben bei der Anstellung die neuen Mitarbeiter eine Verpflichtungserklärung (s. Anhang).

Zeugnisse und Referenzauskünfte der Mitarbeiter werden wahrheitsgetreu und vollständig verfasst.

6. Juristische Sicht

Aufgabe der Strafvollzugsbehörde ist es, betreuungsbedürftige Menschen vor Übergriffen zu schützen, die in einer Institution untergebracht sind (s. folgende Artikel des Strafgesetzbuches):

Art. 188

Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

„Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt,

wer eine solche Person unter Ausnutzung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft“.

Art. 189

2. Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre.

Sexuelle Nötigung

„Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet,

sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft“.

Im Falle eines dringenden Verdachtes erfolgt in jedem Fall eine Strafanzeige durch die LICHTWEITE, eine Meldung an die zuständige Behörde und bzw. oder eine fristlose Entlassung.

Verpflichtungserklärung

Name:

Vorname:

1. Grundhaltung

Im Mittelpunkt meiner Arbeit stehen betreuungsbedürftige Menschen, die in der LICHTWEITE ein Zuhause finden.

Als MitarbeiterIn verpflichte ich mich, die Bewohner als eigenständige, erwachsene Persönlichkeiten zu begegnen und ihnen bei der Realisierung ihrer individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen begleitend zur Seite zu stehen. Ich verstehe mich als zuverlässigen und verantwortungsbewussten Betreuer, der den Bewohnern Orientierung und Sicherheit vermittelt.

2. Sexuelle Übergriffe

Mein Ziel ist es, die mir anvertrauten betreuungsbedürftigen Menschen vor sexuellen Übergriffen und Misshandlungen zu schützen. Weiterhin setze ich mich dafür ein, dass solche Grenzübertretungen verhindert werden oder zumindest frühzeitig erkannt und gestoppt werden.

Zusätzlich bin ich bereit, mich mit kritischen Rückmeldungen und Vorbehalten anderer Mitglieder des Teams und von Vorgesetzten sachlich auseinanderzusetzen und allenfalls mein Verhalten zu ändern.

Ich kenne den Art. 188 und 189 des schweizerischen Strafgesetzbuchs:

Art. 188 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

„Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt,

wer eine solche Person unter Ausnutzung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft“.

Art. 189 Abs. 2 Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre

Sexuelle Nötigung

„Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet,

sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft“.

Jegliche sexuelle Handlung und/oder sexuell motivierte Berührung und/oder Misshandlung mit oder an einer Person im Betreuungsverhältnis wird als Übergriff angesehen. Im Falle eines dringenden Verdachts erfolgt in jedem Falle eine Strafanzeige durch die LICHTWEITE und/oder eine fristlose Entlassung.

3. Körperliche Misshandlungen

Jegliche Art von Misshandlungen (körperliche, psychische, etc.) werden in der LICHTWEITE nicht geduldet. Ich verpflichte mich gegenüber den Bewohnern solche Misshandlungen zu unterlassen. Erstmalige Misshandlungen werden mit einem Verweis geahndet. Im Wiederholungsfall erfolgt eine fristlose Entlassung.

4. Verpflichtungserklärung

Der/Die Unterzeichnende erklärt:

Ich teile die dargelegte Grundhaltung und verpflichte mich, die formulierten Grundsätze in meiner Betreuungsarbeit in der LICHTWEITE einzuhalten.

Ich verpflichte mich, bei Kenntnis oder Verdacht von sexuellen Übergriffen oder Ausbeutung die Institutionsleitung umgehend zu informieren.

Datum:

Unterschrift: